

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung

§ 4 Abs. 1 BauGB

Zurück an:

Anlage:

Gemeinde Forstern

Datum/ Unterschrift Gemeinde

Gemeinde Forstern

Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan

15. Änderung - in der Fassung vom 07.05.2018

Bebauungsplan – in der Fassung vom

für das Gebiet
mit den Flurnummern
der Gemarkung

mit Grünordnungsplan

dient der Deckung dringenden Wohnbedarfs: ja nein

Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan

Sonstige Satzung

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen, die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

Frist für die Stellungnahme: **08.06.2018**

Träger öffentlicher Belange

Landratsamt Erding; Sachgebiet 42-2; Untere Immissionsschutzbehörde

Bearbeiter: Alexander Süß, Tel.: 08122 / 58-1190

Az.:

keine Bedenken und Anregungen

auf eine weitere Verfahrensbeteiligung wird verzichtet



Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen:



Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes



Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können:

Im westlichen Bereich, der als Wohnbaufläche dargestellt wird, ist die Errichtung eines Kindergartens vorgesehen. An dieser schutzwürdigen Nutzung können schädliche Umwelteinwirkungen durch etwa Gerüche der östlich angrenzenden Pferdehaltung nicht ausgeschlossen werden.



Rechtsgrundlagen:

§ 50 BImSchG
§ 1 Abs. 6 Nr. 1 und Abs. 7 sowie § 2 a BauGB



Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen):

Im Flächennutzungsplan sind für dieses Planungsgebiet Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch entsprechende Planzeichen darzustellen. Hierfür kann das Planzeichen 15.6 der PlanzV verwendet werden. Die Darstellung ist entlang der östlichen Grenze der geplanten Wohnbaufläche zu treffen.



Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:

Bei der Durchführung einer konkreten Bauleitplanung (z.B. Bebauungsplan) ist für den westlichen Planungsbereich durch einen Gutachter nachzuweisen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch den angrenzenden Pferdehof hervorgerufen werden.

Landratsamt Erding, Sachgebiet 42-2, Untere Immissionsschutzbehörde
Erding, 07.06.2018

Alexander Süß

Anlage:
Abdruck an: